

# Die Umwelt

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

### Preis

halbjährlich 2,50 M.  
pränumerando  
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, sowie bei der Expedition in Minden.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie  
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

### Anzeigen

festen 30 Pf. die halbe Petitzeile oder deren Raum.

Bei Wiederholung billiger.

Expedition: Minden,  
Obermarktstraße 28.

Verlag: Eugen Schneider  
in Minden.

Nr. 15.

Minden i. Westf., August 1887.

6. Jahrgang.

### Inhalt:

**Zoll- u. Steuer-Technisches:** Bundesratsbeschl. v. 30. 6. d. J. betr. Zulassung von Privat-Transitlager für westindischen Honig, und betr. Ermittlung d. zollpf. Gewichts von in Eisenbahnladungen eingehenden Massengütern: v. 7. Juli d. J. betr. Änderung d. amtlichen Waarenverzeichnisses, betr. Steuerrückvergütung für Branntwein, betr. Verlängerung der Branntweinstenerkredite, betreff. Statistik der Zucker-Production und -Besteuerung (S. 121). Die Provinzialismen des Waarenverzeichnisses (S. 122). Gutziehung der Abgaben: Erkenntn. des Reichsgerichts v. 7. 10. 86. u. v. 28. 4. 87. betr. Begriffs-Bestimmung betr. inländ. f. d. Handelsverkehr bestimmte Renten- u. Schuld-Verschreibungen (S. 122). Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge: Aus dem Jahresbericht pro 1886 der Handelskammer zu Hanau (S. 124), zu Harburg (S. 125). Verkehr mit dem Ausland: Zolltarifänderungen in Russland, [Finland] (S. 126). Niederlande, Belgien, Schweden, Italien, B. Staaten v. N.-Amerika (S. 127). Uruguay, Mexiko (S. 128). Verschiedenes (S. 129). Briefkasten, Personal-Nachrichten (S. 129.) Anzeigen (S. 130).

### Zoll- und Steuer-Technisches.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, für westindischen Honig Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfnis anuerkennen ist.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, im letzten Satz von Ziffer 1 der unterm 11. April 1883 genehmigten Bestimmungen, betr. die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern hinter dem Worte „Schwere“ einzuschalten: „oder sonstiger besonderer Umstände.“

In der Sitzung vom 7. Juli e. wurde beschlossen:

1. In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif a) den Artikel „Cigarrenkistenbretter“ b) bei dem Artikel „Fourniere“ am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis „(Siehe dagegen Cigarrenkistenbretter)“ zu streichen,
  2. Diese Änderung des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. J. in Kraft treten zu lassen;
- ferner: daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. für Branntwein, welcher aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in das Gebiet eines nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Bundesstaates ausgeführt und hier zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Eßigbereitung verwendet wird, eine Steuerrückvergütung von 48,03 Mf. für das Hektoliter reinen Alkohols aus der Reichskasse zu gewähren ist. Diese erhöhte Rückvergütung tritt jedoch nur ein, sofern die Landesbehörden den Nachweis als erbracht erachten, daß die betreffenden Branntweinmengen dem Gewerbetreibenden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Umfanges seines Geschäftsbetriebes nothwendig sind, soferne außerdem der Branntwein am Bestimmungsorte vorschriftsmäßig denaturirt wird und soferne endlich über die vorbezeichneten Voraussetzungen auf der Ausfahrmeldung eine steueramtliche Bescheinigung ertheilt wird;

ferner: daß die zur Zeit laufenden Branntweinstenerkredite um drei Monate zu verlängern sind, wenn der Kreditnehmer einen bez. Antrag bis zum Fälligkeitstermine einschließlich stellt;

endlich: in Bezug auf die Statistik der Zucker-Production und -Besteuerung das Folgende:

- 1) Die in Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesratsbeschuß vom 17. Juli 1886, Central-Blatt S. 235), enthaltenen Vorschriften bezüglich der statistischen Nachweisungen über die Rübenzucker-Production u. s. w. für das Betriebsjahr 1886/87 finden auch für das Betriebsjahr 1. August 1887 bis 31. Juli 1888 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen der Formulare:

a. In Muster 1. Anleitung Ziffer 3 Absatz 1 und in Muster 2. Anleitung Ziffer 1 Absatz 1 ist statt „in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenstände oder (und) in Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß“ zu setzen:

„in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß.“

Desgleichen ist in der Überschrift des Musters 2. das Wort „Privattransitlagern“ zu ersetzen durch „Privatniederlagen.“

- 2) In Muster 2. Anleitung Ziffer 1 ist als dritter Absatz hinzuzufügen:

„Sollte inländischer Zucker mit der Maßgabe niedergelegt sein, daß bei der Entnahme in den freien Verkehr der Eingangszoll zu entrichten ist, so sind die betreffenden Mengen in den Spalten 7 bis 10 mir unter der Linie nachzuweisen.“

- 2) An die Stelle der bisher von den Steuerbehörden aufgestellten Übersichten über die Production von Stärkezucker (Nummer 7 der im Bundesratsbeschuß vom